

In Abänderung der "Besondere Vereinbarung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen - BV ADVB Fassung 2022 " gilt nachstehender Umfang als Gegenstand der Versicherung.

1. Auf Erstes Risiko versicherte Kosten

- 1.1. Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind zusätzlich zu der vereinbarten Versicherungssumme bis in Gesamthöhe von EUR 30.000,00 nachfolgend genannte Kosten auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- a) Gebäudebeschädigungen
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall. Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.
 - b) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
 - c) Schadensuchkosten
Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.
- 1.2. Im Zuge eines Feuerschadens ersetzt der Versicherer je Schadenfall sämtliche Nebenkosten – das sind Feuerlöschkosten, Aufräum- und Abbruchkosten – bis zu EUR 50.000,00 auf Erstes Risiko.

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

2. Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer ersetzt zusätzlich bis maximal 30% der Versicherungssumme gemäß Punkt 4 den Ertragsausfall der dem Versicherungsnehmer aufgrund von versicherten Schadenereignissen entstanden ist. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall bis zu EUR 2,00 je kWp und Tag, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

3. Solarstromspeicher

Die Entschädigung erfolgt auf Basis Zeitwertersatz: die jährliche Abschreibung beträgt 10 % des Neuwertes. Nach Abschreibung beträgt der Abzug max. 60% der ursprünglichen Anschaffungskosten.

Im versicherten Schadenfall und nach kausal vollständiger Entleerung des Speichers kommt auch die Deckung für den Ertragsausfall zum Tragen.